

Rundschreiben des Solmser Sängerbundes 4/20

Liebe Sängerinnen und Sänger,

wir alle vermissen unsere Chorproben sehr, da vielerorts die Nutzung der Räumlichkeiten in gewohnter Weise nicht gestattet ist. Das Präsidium des Solmser Sängerbundes hat sich in den vergangenen Wochen intensiv mit der Stadt Wetzlar, den politischen Gremien im Lahn-Dill-Kreis und des Kreises Gießen ausgetauscht, die uns ihre Unterstützung zugesagt haben. Jedoch bleibt die Entscheidung zur Nutzung der Proberäume dem Eigentümer (Gemeinde, Landkreis, Kirche, ...) vorbehalten.

Wir empfehlen euch jetzt aktiv zu werden und ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und bei der zuständigen Stelle vorzulegen. Sollte es dabei Probleme geben, lasst euch bitte die kritischen Punkte nennen und bessert ggf. nach.

Ein generelles und allgemeingültiges Konzept zur Wiederaufnahme der Chorproben in geschlossenen Räumen können wir euch nicht geben, da die Inhalte immer auf eure Räumlichkeiten und Vorgaben abgestimmt sein müssen, also sehr individuell sind. Nachfolgend findet ihr einige Formulierungsbeispiele, die ihr gerne für euer eigenes Hygienekonzept verwenden könnt.

Die wichtigsten Aspekte unserer Vorschläge basieren auf Abstand, Belüftung, Desinfektionsmaßnahmen und der Einhaltung der Vorgaben des Landes Hessen und des Robert-Koch-Instituts. Bedenkt jedoch, dass die Risikobewertung weiter in eurer eigenen Verantwortung liegt.

Wir wünschen euch weiterhin viel Gelassenheit im Umgang miteinander und dass wir alle gesund durch diese Situation kommen.

Mit sängerischen Grüßen,
das Präsidium des Solmser Sängerbundes

Empfehlungen für die Erstellung von Hygienekonzepten zur Durchführung von Chorproben

Achtung: Die Verantwortung für die Aufnahme und Durchführung der Proben liegt ausschließlich bei den Chören/Vereinen.

1. Bei der Erstellung des Hygienekonzeptes wurden die aktuellen Verordnungen und Infektionsschutzstandards des Landes, Kreises bzw. Kommune beachtet.¹
2. Eine dauerhafte gute Durchlüftung des Raumes ist sichergestellt.² (Entfällt im Freien)
3. Das Hygienekonzept wird in jeder Probe zur Einsicht für die Teilnehmer ausgelegt.
4. Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen wird vorgehalten.³
5. Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen.
6. Körperkontakte müssen unterbleiben. Umarmungen, Händeschütteln und andere körperliche Formen der Begrüßung oder Verabschiedung oder des allgemeinen Umgangs miteinander sind zu unterlassen, sofern es sich nicht um Personen des gleichen Haushaltes handelt.
7. Die Anzahl der Teilnehmer/innen richtet sich nach den in den Verordnungen des Landes Hessen empfohlenen Mindestabständen und der zur Verfügung stehenden Fläche.⁴
8. Für die Dauer der Probe gilt eine feste Sitzordnung.
9. Vom Betreten des Probenortes bis zur Einnahme der entsprechenden zugewiesenen Sitz- oder Stehposition, sowie beim Verlassen der individuell zugewiesenen Position ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach Einnahme der zugewiesenen Position kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, sofern zu jederzeit der geltende Mindestabstand in alle Richtungen eingehalten werden kann.
10. Notenmaterial und andere Probenmaterialien wie z. B. eine Sitzgelegenheit im Freien oder Getränke sind personenbezogen mitzubringen und auch wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsängerinnen und Mitsänger damit in Kontakt kommen. Auf die Nies- und Hustenetikette ist zu achten (in die Armbeuge husten und niesen).
11. Die Anwesenheit der Personen (Name, Anschrift, Telefonnr.) und die Sitzordnung jeder Probe werden dokumentiert und 4 Wochen aufbewahrt.
12. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften werden zwei Chormitglieder benannt.
13. Jede/r Teilnehmer/in bestätigt schriftlich, dass er/sie eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr an der Chorprobe teilnimmt.⁵

Anmerkungen zur Empfehlung

1. Das Hygienekonzept muss vor der ersten Chorprobe dem Eigentümer des Grundstückes bzw. Raumes vorgelegt werden.
2. Vor dem Betreten des Probenraums muss eine Hände-Desinfektion möglich sein.
3. Empfehlung des Landes Hessen (Stand Sept. 2020): Mindestens 3m zwischen den Sänger/innen und mindestens 4m Mindestabstand zum Chorleiter/in. Die benötigte Fläche sollte möglichst großzügig ermittelt werden.
4. Eigens dafür bestellte Mitglieder des Chores sollten die Einhaltung der Vorschriften während der Probe begleiten, Lüftungszeiten aufrufen und allen Teilnehmer/-innen die allgemeinen Verhaltensregeln kommunizieren.
5. Durch mechanische Belüftung mit hoher Luftwechselzahl oder durch dauerhaft geöffnete Fenster und Türen. Regelmäßiges Stoßlüften der Räume in Intervallen (15-minütiges Stoßlüften nach 45 Minuten Probe) ist angeraten.

Link zu den Auslegungshinweisen der Verordnungen des Landes Hessen:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>

Erklärung Probenteilnehmer

Hiermit erkläre ich,

- dass ich auf eigene Gefahr und völlig freiwillig an den Chorproben teilnehme.
- dass ich innerhalb der letzten 2 Wochen vor einer Chorprobe wissentlich keinen Kontakt zu einer an Covid-19 (Corona) erkrankten Personen hatte.
- dass ich selbst keine Symptome wie Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen oder Geschmacksverlust aufweise.
- dass ich im Falle einer Infektion sofort den Vorstand des Chores davon in Kenntnis setze.
- dass ich im Falle einer Infektion keine Regressansprüche an den Vorstand oder den Eigner des Probengeländes stelle.
- dass mir das Hygienekonzept des Vereins bekannt ist und dass ich die darin aufgestellten Regeln beachten und einhalten werde.

Vor- und Nachname:

Datum:

Unterschrift: